

**Bezugspreis:**  
Für Dresden vierthalblich:  
2 Mark 50 Pf. bei den Käfern  
bei den Posthaltern  
vierthalblich 3 Mark; außer-  
halb bei Deutschen Reichs  
Post- und Stempelgeschäf-  
tigkeiten Rummel: 10 Pf.

**Abreise:**  
Jedoch mit Ausnahme der  
Gesamt- und Heiligenabreise.  
Reisezeit: Nr. 1295.

# Dresdner Journal.

**N 61.**

Montag, den 15. März, abends.

**1897.**

## Amtlicher Teil.

**Dresden,** 15. März. Ihre Königl. Hoheit die  
Frau Prinzessin Johann Georg, Herzogin zu  
Sachsen, ist heute Vormittag 7 Uhr 30 Min. von  
Wien nach Dresden zurückgekehrt.

### Verordnung, Maßregeln gegen Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche.

Durch Verordnung vom 27. November und bez.  
2. Dezember 1896 — Dresdner Journal und Leip-  
ziger Zeitung Nr. 279 und 281 — ist für die Be-  
zirke der Kreishauptmannschaften Leipzig und  
Zwickau und für die Bezirke der Amtshaupt-  
mannschaften Löbau und Zittau mit Rücksicht  
auf die größere Ausbreitung der Maul- und Klau-  
enseuche in diesen Bezirkten der Handel mit Vieh bis  
auf Weiteres gemäß § 18 der Ausführungsvorordnung  
zum Reichs-Gesetzengesetz vom 30. Juli 1895 ver-  
hindernde Kontrollvorschriften unterstellt worden.

Da die gedachte Ausführungs-Verordnung vom  
30. Juli 1895 neuverordnet — vgl. Verordnung vom  
25. Februar 1897 (Dresdner Journal und Leip-  
ziger Zeitung Nr. 57) — in mehrfacher Beziehung ergänzt  
worden ist, so wird zur Vermeidung von Zweifeln  
hiermit für die obengenannten Bezirke Folgendes

zusätzlich angefügt:

1. die neuen Vorschriften der Verordnung vom

25. Februar 1897 sind bei der verschärften Con-  
trolle sofort mit in Anwendung zu bringen; es

sind daher nunmehr auch alle von Händlern zum

Zwecke des öffentlichen Verkaufs aufgestellten

oder öffentlich ausgeboteften Schweinebestände

nicht nur der bulgarisch-österreichischen Untersuchung

— § 15 der Ausführungsvorordnung vom 30. Juli

1895 und Punkt 4 der Verordnung vom

25. Februar 1897 — unterstellt, sondern unter-

liegen auch — jedoch mit Ausnahme der

Mastschweine, welche innerhalb 3 Tagen,

von Beginn der Aufstellung bei dem be-  
treffenden Händler ab geschaut, zur Abhöhlung

gelangen — bis auf Weiteres der ständigen

Beobachtungsfrist dargestellt, daß sie erst

dann verlaufen dürfen, wenn sie während

dieser Beobachtungsfrist sich frei vom Maul- und

Klauenseuche erweisen haben.

2. Saugfetzen (Rost-, Spanferkel) unterstehen

zwar der bulgarisch-österreichischen Untersuchung nach

§ 15 der Ausführungsvorordnung vom 30. Juli 1895

und Punkt 4 der Verordnung vom 25. Februar 1897,

finden aber der fünftägigen Beobachtungsfrist

angemessen sie nur zum Handel im Umlaufbereich be-  
stimmt oder zum Zweck öffentlichen Verkaufs

ausgestellt, bez. öffentlich ausgeboten sein, nicht

unterworfen.

3. Nichtbeachtung der vorliegenden Bestimmungen

hat, soweit nicht nach geistlichen Bestimmungen

eine andere Strafe vermutet ist, Geldstrafe bis

zu 150 M. oder Haftstrafe zur Folge.

Dresden, am 11. März 1897.

Ministerium des Innern.

v. Weizsäcker.

Körner.

## Nichtamtlicher Teil.

### In der Kreisfrage

scheint nun das Einschreiten der Mächte in Erfolg  
ihres Ultimatums unmittelbar bevorzugt zu sein. Seit  
gestern vorliegende Meldungen weisen übereinstimmend  
darauf hin. Wie schon vorher angegeben worden ist,  
wird als erste Maßregel gegen das im Widerstand

### Kunst und Wissenschaft.

**A. Hoftheater.** — Neustadt. — Am 14. März:  
"Sieg und Schwer". Historisches Lustspiel in fünf  
Akten von Karl Gutzkow. (Neu einstudiert.)

Nach langer Pause erschien am gestrigen Abende  
Gutzkows "Sieg und Schwer" wieder auf den Bühnen  
und bewährte, trotz leicht erträglicher Mängel, im Kern  
seine alte Lebendigkeit. Es findt nicht nur Anekdoten  
der theatralischen Technik, die veraltet erscheinen: die zahl-  
reichen kleinen Monologe, die nicht sowohl eine Stimmung  
des Sprechenden ausdrücken als vielmehr bestimmt sind,  
den Zuhörer zu verständigen, das häufige Beiseite sprechen,  
das Zuspielen von den Thürzwellen aus, sondern auch  
gewisse Effekte der Erfindung, gewisse Züge der Charakteristik —  
von den zeitgemäßen Ansprüchen ganz abgesehen —  
durch unmittelbare frische Wirkung stark gemindert ist. Der Nachdruck, mit dem der Grenadier Conrad Edel sich  
fießt und ein Stück Geschichte des deutschen Theaters  
einführt, die Herleitung der Sage von der weißen Frau,  
und manches andere dient dazu. Auch braucht  
nicht sehr darauf zu werden, daß ein Dramatiker heute,  
in der Zeit des Übermenscheniums, nicht nötig findet  
wie, den harten Diktatorismus des Vaters Friedrichs  
des Großen und der Kastenkunst von Bayreuth durch einen  
so starken Zulauf von Gemüth und behaglichem Phlegma zu  
mildern, als Gutzkow seinem Friedrich Wilhelm I. angeben  
hat. Nichtdestoweniger überwiegen die geistvolle Anlage  
des Lustspiels, der leichte und rosige Fluss der Handlung,  
die glückliche und lebendige Charakteristik und einefülle  
wunderliche Einplauderung des Dialogs, die untergeordneten  
Bedenken und die fröhliche Teilnahme, die die gekreiste  
Wiederholung des seit einem halben Jahrhundert existenten  
Stücks begleitete, erwies, die die Neueraufführung von  
"Sieg und Schwer" nicht gerade ein läßt, aber ein  
guter Griff ist.

verhorrende Griechenland die Blockade der freischen und  
griechischen Häfen durchgeführt werden. Sie wird zu-  
nächst einen friedlichen Charakter haben und soll ihn  
auch bewahren, solange die Haltung der griechischen  
Streitkräfte dies gestattet. Dem Blockadenwesen soll  
eine weitere Belebung der feinen Küstenplätze dienen,  
zu welchem Behuf die Schiffsbefreiungen verstärkt  
werden mühten. Eine vollständige Belebung Kretas  
und irgendwelche militärische Operationen ins Innere  
der Insel sind vor der Hand nicht denkbar.

Es verlautet auch von Vorbereitungen zur

Herrstellung der Autonomie, von der Er-  
nennung eines europäischen Gouverneurs und von  
der Beauftragung Frankreichs und Italiens, als im  
Mittelmeer stark interessierten Mächte, mit dem  
Vereinigungskrieg. Das sind indessen spätere Sorgen  
und erst später erfahren.

Bezüglich der Blockade sind von den drei Kaiser-  
mächten die Anweisungen an die Befehlshaber der

Schiffahrt bereit ergangen. England, welches sein  
Handeln nunmehr überwunden hat, und Italien dürften  
diesem Beispiel zur Stunde auch schon gefolgt sein,

und wie weit Frankreich, dessen prinzipielle Zustim-  
mung bekannt ist, mit der Spezial-Anordnung hält,  
wird heute Minister Hanotaux in der französischen

Kammer bekannt geben. Was nimmt als sicher an,  
daß die Opposition in der letzteren darauf verzichten  
oder jedenfalls nicht im Stande sein wird, dem Kabinett

Weltmeine die Teilnahme am „europäischen Konzert“ zu

erschweren, bez. unmöglich zu machen.

Es ist also Aussicht vorhanden, daß den Griechen  
schon in den nächsten Tagen der ganze Ernst der

Zeit zur Erkenntnis gebracht werden wird, und es  
erscheint nicht unmöglich, daß diese erste Zwangs-  
maßregel genügt, die Athener Regierung zum Rückzuge  
zu bewegen, den sie vor vierzehn Tagen noch mit  
leidlichen Thren hätte antreten können. Jedenfalls

wird das erste einmütige Vorgehen der Mächte lebhaft  
gegrüßt werden. Einmal im Feuer warm geworden,  
wird die Einigkeit höchstlich auch weiter bestehen,  
wenn verschieden Wahlnahmen notwendig werden sollten.

Der Fesselung durch die Großmächte kann Griechen-  
land zur Zeit nur entgehen, wenn es sich Lust im  
Kriege gegen die Türkei macht. Aber jener ent-  
zönen, läuft es Gefahr, von denjenigen gejagt zu  
werden, in deren Land es wider Völkerrecht ein-  
gedrungen ist.

Die neue Organisation des Handwerks.

Dem mehrfach und lebhaft gehörten Verlangen,  
daß der Reichstag in den Besitz der in Ansicht ge-  
stellten Vorlage über die Abänderung der Gewerbe-  
ordnung über, um des Hauptpunkt dieser Vorlage  
satz zu bezeichnen, über die Zwangorganisation des

Handwerks gebracht werden möge, ist nunmehr ent-  
sprochen worden. Was in Beantwortung der ge-  
stellten Interpellation von zuständiger Seite erklärt  
und bereits vorher von ungünstiger Seite Seite

in die Öffentlichkeit gebracht worden war, findet in der Vor-  
lage Bestätigung: sie weicht nach Form und Inhalt  
nicht unerheblich ab von dem seiner Zeit veröffent-  
lichten Königl. Preußischen Antrage.

Man erinnert sich, daß nach dem Königl. Preußischen An-  
trage der Weg der zwangsweise Zusammenfassung des Hand-  
werks vorgezeichnet werden sollte, daß der Handwerksverein

zusammen mit dem Zollamt die Handwerksauslässe und  
Handwerksschäfte erhalten sollte. Die unterste Stufe

der Innung, was als Zwangszinsung geplant, welches kraft  
Sofizes alle im Innungsbereiche vorhandenen selbständigen  
Handwerker des betreffenden Gewerbes als Mitglieder angehören sollen. Für die von der Innung gebildung nicht zu-

erreichenden Handwerker war von den Handwerksaufsichts-  
ämtern vorgesehen, welche für die Innung zugewiesene  
Aufgaben, soweit dies der Verschiedenartigkeit der Elemente  
und bei ihrer daraus sich ergebenden Isolierung möglich sei, zu übernehmen habe. Außerdem sollten für nicht

erreichende Handwerker, soweit sie mit der Vertretung der  
Interessen des Handwerks vereinigt sind, die Handwerks-  
auslässe und Handwerksschäfte als eine Mittel

der Handwerksvereinigung heranzuziehen. Die Aus-  
lässe und Schäfte sind in jedem Falle einzeln

zu verordnen, sofern sie nicht durch die Innung

zusammengefaßt werden. Die Innung ist in die

Handwerksvereinigung einzubauen, welche die Innung

zusammen mit dem Zollamt und dem

Handwerksschäften verbindet.

Die Innung ist in die Handwerksvereinigung einzubauen,

welche die Innung zusammen mit dem Zollamt und dem

Handwerksschäften verbindet.

Die Innung ist in die Handwerksvereinigung einzubauen,

welche die Innung zusammen mit dem Zollamt und dem

Handwerksschäften verbindet.

Die Innung ist in die Handwerksvereinigung einzubauen,

welche die Innung zusammen mit dem Zollamt und dem

Handwerksschäften verbindet.

Die Innung ist in die Handwerksvereinigung einzubauen,

welche die Innung zusammen mit dem Zollamt und dem

Handwerksschäften verbindet.

Die Innung ist in die Handwerksvereinigung einzubauen,

welche die Innung zusammen mit dem Zollamt und dem

Handwerksschäften verbindet.

Die Innung ist in die Handwerksvereinigung einzubauen,

welche die Innung zusammen mit dem Zollamt und dem

Handwerksschäften verbindet.

Die Innung ist in die Handwerksvereinigung einzubauen,

welche die Innung zusammen mit dem Zollamt und dem

Handwerksschäften verbindet.

Die Innung ist in die Handwerksvereinigung einzubauen,

welche die Innung zusammen mit dem Zollamt und dem

Handwerksschäften verbindet.

Die Innung ist in die Handwerksvereinigung einzubauen,

welche die Innung zusammen mit dem Zollamt und dem

Handwerksschäften verbindet.

Die Innung ist in die Handwerksvereinigung einzubauen,

welche die Innung zusammen mit dem Zollamt und dem

Handwerksschäften verbindet.

Die Innung ist in die Handwerksvereinigung einzubauen,

welche die Innung zusammen mit dem Zollamt und dem

Handwerksschäften verbindet.

Die Innung ist in die Handwerksvereinigung einzubauen,

welche die Innung zusammen mit dem Zollamt und dem

Handwerksschäften verbindet.

Die Innung ist in die Handwerksvereinigung einzubauen,

welche die Innung zusammen mit dem Zollamt und dem

Handwerksschäften verbindet.

Die Innung ist in die Handwerksvereinigung einzubauen,

welche die Innung zusammen mit dem Zollamt und dem

Handwerksschäften verbindet.

Die Innung ist in die Handwerksvereinigung einzubauen,

welche die Innung zusammen mit dem Zollamt und dem

Handwerksschäften verbindet.